

Tit. 5 RdSchr. 06e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Haushaltsbegleitgesetz 2006 (HBeglG 2006); hier: Beitragsrechtliche Behandlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen ab 1.7.2006

Tit. 5 – Beitragspflichtiger Anteil der SFN-Zuschläge bei Überschreiten des Stundengrundlohns von 25 EUR

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Haushaltsbegleitgesetz 2006 (HBeglG 2006); hier: Beitragsrechtliche Behandlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen ab 1.7.2006

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 06e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 5 RdSchr. 06e – Beitragspflichtiger Anteil der SFN-Zuschläge bei Überschreiten des Stundengrundlohns von 25 EUR

Wird der Stundengrundlohn von 25 EUR überschritten, sind die auf den übersteigenden Betrag entfallenden SFN-Zuschläge dem Arbeitsentgelt gemäß § 1 Satz 2 ArEV hinzuzurechnen und damit beitragspflichtig. Der Höchstbetrag für die Beitragsfreiheit wird ermittelt, indem die Anzahl der SFN-Arbeitsstunden des Mitarbeiters mit dem Verhältnis des für die entsprechend begünstigte SFN-Arbeit zu berücksichtigenden Werts nach § 3 b EStG (vgl. Abschnitt 3.2) zum Betrag von 25 EUR vervielfältigt wird. Der sich daraus maximal ergebende beitragsfreie Anteil der SFN-Zuschläge ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

	bis 30. 6. 2006 steuerfrei/SV-frei	ab 1. 7. 2006 steuerfrei	ab 1. 7. 2006 beitragsfrei max.
Grundzuschlag 25 v. H. ¹	12,50 EUR	12,50 EUR	6,25 EUR
(erhöhter) Nacht- zuschlag 40 v. H. ¹	20,00 EUR	20,00 EUR	10,00 EUR
Sonntag 50 v. H. ¹	25,00 EUR	25,00 EUR	12,50 EUR
Feiertag 125 v. H. ¹	62,50 EUR	62,50 EUR	31,25 EUR
Weihnachten/1. 5. 150 v. H. ¹	75,00 EUR	75,00 EUR	37,50 EUR

¹

Berechnung auf Grundlage des steuerlichen Maximalbetrages von 50 EUR (vgl. § 3 b Abs. 2 EStG)

Beispiel:

Ein freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 3 SGB XI versicherter Arbeitnehmer erhält ein laufendes monatliches Arbeitsentgelt von 4 350,00 EUR. Die regelmäßige individuelle Wochenarbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt 38 Std. Dieser Arbeitnehmer arbeitet 20 Std. im Monat in der Nacht in der Zeit von 20 Uhr bis 0 Uhr. Der Stundengrundlohn wird folgendermaßen ermittelt:

a) Umrechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit:

$$38 \text{ Std.} \times 4,35 = 165,3 \text{ Std. monatlich}$$

b) Ermittlung des Stundengrundlohns:

4 350,00 EUR : 165,3 Std. = 26,32 EUR

Der Stundengrundlohn beträgt mehr als 25 EUR. Deshalb können die SFN-Zuschläge nicht mehr in vollem Umfang beitragsfrei gewährt werden.

c) Ermittlung des beitragsfreien Anteils des Nachtarbeitszuschlages:

20 Std. begünstigte Nachtarbeit x 6,25 EUR = 125,00 EUR.

Der Arbeitgeber kann einen maximalen beitragsfreien Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 125,00 EUR zahlen.

d) Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bei einem SFN-Zuschlag von 25 v. H.:

26,32 EUR x 25 v. H. = 6,58 EUR

20 Std. begünstigte Nachtarbeit x 6,58 EUR = 131,60 EUR

131,60 EUR - 125,00 EUR = 6,60 EUR

Der beitragspflichtige Teil des SFN-Zuschlages beträgt 6,60 EUR. Wegen der in der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigenden Beitragsbemessungsgrenze (2006 = 3 562,50 EUR) sind Beiträge nur zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.